

## Verordnungsentwurf

### über das Naturschutzgebiet "Ith"

**in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont  
und in den Samtgemeinden Bodenwerder und Eschershausen, Landkreis Holzminden**

**vom 2007**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.4.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9.12.2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ith" erklärt. Das im nördlichen Ith gelegene NSG „Naturwald Saubrink-Oberberg“ wird vom NSG „Ith“ umschlossen, liegt aber, wie die den Ith querenden Straßengrundstücke der B 240 und L 425, nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Das NSG erstreckt sich auf einer Länge von ca. 22 km zwischen den Orten Coppenbrügge im Norden und Eschershausen im Süden. Es befindet sich in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont und in den Samtgemeinden Bodenwerder und Eschershausen, Landkreis Holzminden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 7.500 (Teilkarten 1 - 3) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 60.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, den Samtgemeinden Bodenwerder und Eschershausen sowie den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ith“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ith“, der südliche Bereich ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2720 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „lth“ umfasst die höheren Lagen des lth einschließlich der Kammlagen. Der lth ist Teil einer geologischen Schichtstufenlandschaft, aus der der lthkamm mit bis zu 430 m Höhe als höchste Schichtrippe des Oberen Jura (Korallenoolith) und mit ca. 22 km Südost-Nordwest-Ausdehnung hervor tritt. Er liegt im Landschaftsraum des Alfelder Berglandes.
- Die Reliefausformung, das Zutagetreten verschiedener geologischer, in der Mehrzahl kalkhaltiger Schichten mit ihren Bodenbildungen und das Lokalklima haben zur Ausbildung einer ausgesprochenen Standortvielfalt geführt, die die Entstehung zahlreicher seltener Lebensgemeinschaften mit zum Teil sehr seltenen Pflanzen- und Tierarten ermöglichte.
- Die reale und potentielle Vegetation des lth bilden weit überwiegend Buchenwaldgesellschaften, die je nach Kalkgehalt und Wasserangebot des Bodens, entsprechend der Bodenentwicklung sowie den kleinklimatischen Bedingungen, wie z.B. Besonnung oder Schattenlage, verschieden ausgebildet sind. Am häufigsten kommt der Waldmeister-Buchenwald vor. Selten repräsentiert sind z.B. Orchideen-Buchenwälder. Ein Großteil der Buchenwälder ist naturnah ausgebildet.
- Wichtige Sonderstandorte sind die zahlreichen Quellbereiche und Bachtäler, Schlucht- und Hangmischwälder, Fels- und Gesteins- sowie Offenbodenbiotope. Kleinflächig sind im Gebiet auch standortfremde Nadel- und Laubbaumaufforstungen vorhanden.
- Grünlandflächen befinden sich mit sehr geringem Flächenanteil im NSG.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des lth als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. der naturnahen Wälder:
    - a) der in der maßgeblichen Karte als „Naturwald Mittlerer lth“ gekennzeichnete Bereich soll ohne direkte menschliche Beeinflussung seiner natürlichen Entwicklung überlassen werden,
    - b) die in der maßgeblichen Karte als „Naturwirtschaftswald“ gekennzeichneten Bereiche sollen als naturnahe, ungleichaltrige Buchenwaldgesellschaften entsprechend ihrer natürlichen Standortbedingungen erhalten und entwickelt werden,
    - c) die in der maßgeblichen Karte als „Wirtschaftswald“ gekennzeichneten Bereiche sollen als Buchenwaldgesellschaften durch nachhaltige Nutzung erhalten und entwickelt werden,
    - d) die Erlen-Eschenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie die Schlucht- und Hangmischwälder sollen als naturnahe Laubwaldgesellschaften entsprechend ihrer natürlichen Standortbedingungen erhalten und entwickelt werden,
    - e) naturferne Nadelwaldbestände sollen langfristig zu natürlich vorkommenden Waldgesellschaften entwickelt werden,
  2. der ungestörten Entwicklung von Quellbereichen und Fließgewässern,
  3. der Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope,
  4. der von Wald umschlossenen und an den Wald angrenzenden Dauergrünlandflächen,
  5. der Lebensräume der Wildkatze (*Felis silvestris*) mit möglichst ungestörten Teilbereichen.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - a) naturnahen Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, u. a. auch als Jagdgebiet des Großen Mausohrs,
    - b) naturnahen Kalkfelskomplexen, u. a. mit Schlucht- und Hangmischwäldern sowie Höhlen,
    - c) naturnahen Quellbereichen mit Erlen-Eschenwäldern, z. T. mit Kalktuffquellen,
  2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
    - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - aa) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) auf naturnahen besonnten Kalkfelsköpfen sowie offenen, steinigen Stellen in flachgründigen Kalkmagerrasen mit Pionierrasen aus ein- bis zweijährigen, als Samen überdauernden Pflanzen (Therophyten) und Fetthenne- oder Mauerpfeffer- (*Sedum*-) Arten und weiteren typischen Tier- und Pflanzenarten,
      - bb) 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) mit Kalktuffbildung einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Moose) im Komplex mit naturnahen Wäldern,
      - cc) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) aller Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
      - dd) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - aa) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in artenreichen Varianten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
      - bb) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen (feucht-kühl bzw. trocken-warm),
      - cc) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten (insbesondere Fledermäusen),
      - dd) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) in naturnaher und strukturreicher Ausprägung, auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
      - ee) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) in naturnaher und strukturreicher Ausprägung, auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - c) der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
über den Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Erhaltung und Förderung hallenartiger, unterwuchsarmer Waldstrukturen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden als Jagdbiotope sowie ungestörter Felsspalten und Höhlen als Winterquartiere.

- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
    - a) durch Schutz, Erhalt und Schaffung beruhigter Brut- (insbesondere Horst- und Höhlenbäume), Nahrungs- und Ruheräume,
    - b) durch Schutz und Förderung des Alt- und Totholzanteils als wichtiger Bestandteil des Lebensraumes insbesondere für Spechte,
  2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan und Uhu als Brutvogelarten,
  3. die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer, im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
    - a) Grauspecht als Brutvogelart sowie
    - b) Schwarzstorch und Grauspecht als Vogelarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und altem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Bestände.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien; als Weg gilt jedoch der Kammweg.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. offene Feuer, wie z.B. Lagerfeuer, zu entzünden,
  4. über den persönlichen Bedarf hinaus Beeren und Pilze zu sammeln sowie Bärlauch zu entnehmen,
  5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  6. abseits der Fahrwege Rad zu fahren,
  7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch weiterhin die Neuanlage von
  1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

#### **§ 4**

#### **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) zur Naturwaldforschung durch Bedienstete der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt,
    - d) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen an den Außenrändern des Naturwaldes unter Belassen des dabei anfallenden Holzes im Bestand, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist,
    - e) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. das Klettern ausschließlich an den durch Markierungen (s. Anhang) gekennzeichneten Felsen und Felsbereichen mit folgenden Maßgaben:
    - a) ohne Beseitigung von Vegetation,
    - b) Beachtung der vor Ort kenntlich gemachten Zonierung der Kletterbereiche (Kletterzone II: Klettern nur auf bestehenden Routen; Kletterzone III: Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich auf Neurouten außerhalb von Vegetationsflächen),
    - c) Einhaltung der Sperrfristen für die vor Ort kenntlich gemachten Felsen oder Felsbereiche zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März eines jeden Jahres und zum Schutz von Wildkatzenreproduktionsstätten (Felshöhlen) in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,
    - d) der gesetzliche Schutz nach § 37 (4) NNatG bleibt unberührt,
  4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen,
  5. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend gekennzeichneten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
  7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
  8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. von Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Denkmälern, Straßen, Wegen, Grillplätzen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist das Starten und Landen mit Fluggeräten jeglicher Art auf und von den Segelflugplätzen Holzen-Ith und Bremke, das Starten und Landen auf dem Außenstartgelände des Delta-Club Ith e.V. in Dielmissen sowie der Betrieb von Modellflugzeugen auf dem Gelände des Modellflugvereins Dohnsen e.V.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen als Dauergrünland
    - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - b) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
  2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen als Wald gemäß Absatz 5, sofern die Naturschutzbehörde hierzu ihre Zustimmung erteilt und dies dem Schutzzweck nicht widerspricht; die Vorschriften des NWaldLG bleiben unberührt,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
  7. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den in der maßgeblichen Karte als „Wirtschaftswald“ dargestellten Privat- und Genossenschaftswaldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  2. auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwirtschaftswald“ dargestellten Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. vom 20.3.2007 [VORIS 79100-Az. 405-64210-56.1].
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer auf den in der maßgeblichen Karte als „Fischteiche“ dargestellten Flächen im rechtmäßig genehmigten Umfang.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie für Lenkungsmaßnahmen und zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen und Anbringen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
  2. Maßnahmen zum Schutz von Tuffquellen und Fließgewässern und
  3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Kalk-Pionierrasen und Kalkfelsen.
- (3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

## **§ 7**

### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege oder außerhalb der nach § 4 gekennzeichneten Bereiche betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

2007-08-15

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

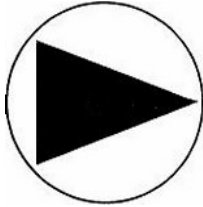
Hannover, den 00.00.2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

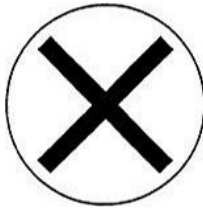
Dr. Keuffel

Markierungen

(schwarzes Symbol auf hellgrauem Untergrund mit Zusätzen: II oder III)



Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich;  
Zusatz II: nur auf bestehenden Routen bis Umlenkhooken (Kletterzone II);  
Zusatz III: wie II, zusätzliche Neorouten mit Umlenkhooken außerhalb von Vegetationsflächen (Kletterzone III).



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Felsbereich, Kletterverbot

Beispiel mit Zusatz

